

Sensibilisierungspapier: Verlängerung auslaufender Beihilferegulungen

Problem: Rechtswidrigkeit verlängerter/modifizierter Beihilferegulungen

- Beihilferegulungen sind, bevor sie in Kraft gesetzt werden, darauf zu überprüfen, ob sie bei der Europäischen Kommission zu notifizieren sind und eine Genehmigung abgewartet werden muss oder ob sie nach der AGVO lediglich angezeigt werden müssen. Dabei ist die jeweils aktuell geltende EU-Rechtslage zugrunde zu legen.
- Ändert sich die EU-Rechtslage, wird eine nach altem Recht rechtmäßige nationale Beihilferegulung dadurch nicht zwingend unrechtmäßig, denn diese ist auch weiterhin an der zum Erlasszeitpunkt geltenden Rechtslage zu messen.
- Anders ist dies aber, wenn a) eine bestehende Beihilferegulung modifiziert werden soll, b) eine auslaufende Beihilferegulung verlängert werden soll oder c) die sog. zweckdienlichen Maßnahmen zur Anpassung der Regulierung zwingen.
- Es liegt insoweit eine „neue Beihilferegulung“ vor, die an der zum Modifikations-/Verlängerungszeitpunkt geltenden neuen EU-Rechtslage zu messen ist.
- Wird beispielsweise eine nach alter EU-Rechtslage zulässige Regulierung wortgleich für eine weitere Förderperiode übernommen, ist es möglich, dass die Beihilferegulung ab dann wegen zwischenzeitlicher EU-Rechtsänderungen rechtswidrig ist!

Beispielsfall aus der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission:

- Ein Mitgliedstaat meldete in den 1990er Jahren eine Beihilferegulung zur Förderung von KMU an. Die Kommission genehmigte die Beihilfe.
- 2008 trat die damalige Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 800/2008 in Kraft. Diese ermöglichte in dem betroffenen Förderbereich eine gegenüber der alten Rechtslage höhere Förderintensität.
- Der Mitgliedstaat passte die Beihilferegulung an die neuen Regelungen zur Förderintensität an – übernahm aber nicht die sonstigen neuen Voraussetzungen der AGVO, die zum Teil gegenüber der alten Rechtslage verändert waren (z.B. Anreizeffekt, Regelungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, Zitiergebot des AGVO-Freistellungtatbestandes etc.)
- Der Mitgliedstaat informierte die Kommission nicht über die Anpassung der Beihilferegulung.
- In einer vorläufigen Bewertung hat die Kommission die modifizierte Regulung für rechtswidrig erachtet; das Hauptprüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

→ Der Mitgliedstaat trägt nun das Risiko, eine Kompatibilität der Beihilfe mit dem Europäischen Binnenmarkt nicht darlegen zu können.

Lösung:

Zur Vermeidung der oben genannten Probleme empfiehlt es sich, bei einer Verlängerung oder Modifikation einer nationalen Beihilferegulung wie folgt vorzugehen:

- Ermittlung der EU-Rechtsgrundlage der alten Förderregelung
- Prüfung, ob diese Rechtsgrundlage verändert oder – im Unionsrecht nicht untypisch – von Nachfolgeregelungen abgelöst wurden
- Ermittlung von Rechtsänderungen anhand eines Vergleiches der alten und der neuen Rechtstexte
- Anpassung der geplanten nationalen Beihilferegulung an diese Änderungen, ggf. unter Inanspruchnahme von Rechtsrat
- Ggf. ist eine erneute Notifizierung/Anzeige der verlängerten bzw. modifizierten Beihilferegulung nötig - auch, wenn diese bereits „beim ersten Mal“ notifiziert und genehmigt bzw. angezeigt wurde.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu betonen, dass alle formellen und materiellen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten sind, da sie konstitutiv für die Freistellung sind, vgl. Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Nils Wahl vom 17.3.2016 in der Rechtssache C-493/14 („Dilly's Wellnesshotel“).